

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert u. fünf u. dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. Oct. 1834.

(Beschluß.)

Berathung des fernerweiten Berichts der, zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen betreffend, von der 2. Kammer ernannten außerordentlichen Deputation.

Man schreitet nun noch zu einem andern Gegenstande, nämlich zur Berathung des fernerweiten Berichtes der zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen betreffend, von der 2. Kammer ernannten außerordentlichen Deputation.

Vizepräsident D. Haase bestiegt als Referent die Rednerbühne und beginnt die Berathung über diesen Gegenstand mit folgenden Vorbemerkungen: Meine Herren! ich habe abermals die Ehre, Ihnen einen Gegenstand vorzutragen, welcher sich um 2 große Fragen bewegt, die im §. 39. der Verfassungsurkunde aufgestellt sind, nämlich, wie das neue Grundsteuersystem einzuführen und wie die Entschädigung für bisher bestandene Realbefreiung zu gewähren sei. Es ist Ihnen bekannt, daß die Meinung der beiden Kammern hierin verschieden ist, und dieß hat Veranlassung gegeben, daß die beiden Deputationen, welche darüber Bericht zu erstatten hatten, unter Vorsitz der beiden Präsidien und in Gegenwart eines königl. Commissars zusammentraten. Dieser Zusammentritt hat eine Vereinigung zur Folge gehabt, welche im Berichte der jenseitigen Deputation enthalten ist, und worauf die Deputation der 2. Kammer Bezug genommen hat. Sollte es gelingen, beide Kammern hierin zu vereinigen, so würde dadurch gewiß eine der größten und schwierigsten Aufgaben des gegenwärtigen Landtages gelöst werden, und dieser Landtag selbst, welcher schon dadurch, daß er der erste constitutionelle ist, einen Zeitabschnitt in unserer Geschichte bezeichnet, würde durch eine solche Vereinigung um so wichtiger werden, indem er dann die Epoche begründete, von welcher an die hauptsächlichsten Schranken niedergerissen würden, welche seit Jahrhunderten in Hinsicht auf materielle Interessen zwischen einzelnen Ständen aufgebaut worden sind; es würde die Epoche sein, von der an der Zeitpunkt eintreten dürfte, wo sich diese getrennten Interessen zum wahren Besten des Vaterlandes in ein Gesamtinteresse vereinigen, und gewiß zum wahren Besten des Ganzen. Ich erlaube mir nun hinsichtlich des Ganges des Vortrags zu bemerken, daß ich die geehrten

Mitglieder bitte, den jüngsten Bericht der 1. Kammer (s. dens. Nr. 512. d. Bl. S. 5702. flg.) zur Hand zu nehmen, weil sich der vorliegende Bericht hauptsächlich auf jenen bezieht. Es war diese Bezugnahme deshalb nöthig, weil einerseits die Zeit drängt und man also kurz sein mußte, und man andererseits die Unkosten ersparen wollte. Ich werde, wenn ich die einzelnen Punkte vorgebracht habe, kürzlich bemerken, was ich der Kammer mitzutheilen habe, dann aus dem Protocoll der 1. Kammer die Beschlüsse derselben beifügen, und endlich das Präsidium ersuchen, auf die einzelnen Punkte zurückzugehen, und sie zur Abstimmung zu bringen, indem ich glaube, daß auf diese Art die Discussion und Abstimmung leicht werde.

Referent, D. Haase, verliest den Eingang des Deputationsgutachten, wie folgt:

Nachdem in der 1. und 2. Kammer über die in dem höchsten Decrete vom 27. Januar vorigen Jahres angeregten Fragen über die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, so wie über die Aufhebung der Realbefreiungen und der dafür zu leistenden Entschädigung gutachtlicher Bericht erstattet worden und die Berathung darauf erfolgt war, stellten sich aus den in dieser Beziehung angenommenen Kammerbeschlüssen mehrere Punkte heraus, in welchen beide Kammern von einander abwichen. Um nun in dieser hochwichtigen und dringenden Landesangelegenheit eine Vereinigung beider Kammern zu erleichtern und möglichst schnell herbei zu führen, traten die zweite Deputation der 1. Kammer, so wie die unterzeichnete außerordentliche Deputation, unter Vorsitz der Präsidien und unter Zuziehung der königl. Herren Commissarien am 17. v. M. zusammen. Das Resultat ihres Zusammentrittes liegt in dem von der zweiten Deputation der 1. Kammer an diese am 1. des laufenden Monats erstatteten und in Nr. 512. d. Bl. S. 5702. und flg. befindlichen Berichte der verehrten 2. Kammer vor. Da dieser Bericht, in so weit in ihm die Vorschläge beider Deputationen hinsichtlich des Grundbesteuerungs-Systems, als hinsichtlich der Entschädigung wegen der Realbefreiungen, wozu auch die der zeitlichen Steuerfreiheit des Zusammenhanges wegen mit gezogen worden, enthalten und a. a. D. S. 5704. und 5707. d. Bl. — unter 1—7. so wie S. 5709. d. Bl. und flg. unter 1—10, befindlich sind, in der letzteren Sitzung beider Deputationen wörtlich vorgetragen worden und diese Vorschläge ihre dermalige Fassung erhalten haben; so hat die unterzeichnete Deputation, zu Ersparung unnöthiger Weitläufigkeiten und Kosten es für zweckmäßig erachtet, hier auf diesen Theil jenes Berichtes die verehrte 2. Kammer zu verweisen. Bei dem künftigen Vortrag in dieser wird dann von der unterzeichneten Deputation die Reihenfolge jener Vorschläge und der erwähnte Theil jenes Berichtes zum Grunde gelegt und dabei zugleich das Ergebnis der Berathung darüber in der 1. Kammer von dem Referenten bemerkt, so wie, wenn diese von jenen Vorschlägen abgewichen sein, oder dieselben modificirt haben sollte, das Gutachten der diesseitigen Deputation auch über jene etwaigen Abweichungen und Modificationen mitgetheilt werden. Nach diesen